



HOCHSCHULE MAINZ  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

# MITTEILUNGSBLATT | NR. 15 | 2019

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

16. Dezember 2019

Herausgeber: Präsident der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz  
Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.  
Download unter: [www.hs-mainz.de/hs-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html](http://www.hs-mainz.de/hs-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html)

# Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz (APO Bachelor & Master) vom 23.10.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S.101, 104), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 23.10.2019 die folgende Änderungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 05.12.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Art. 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Mainz vom 6. Juli 2017 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abs. 6 des § 10 wird durch folgenden Text ersetzt:

- (6) Schriftliche Prüfungen können auch in multimedial gestützter Form abgenommen werden (E-Klausuren). Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Im Rahmen von E-Klausuren können auch Multiple-Choice-Fragen gestellt werden. Bei anderen schriftlichen Prüfungen ist Multiple-Choice nicht zulässig. Bei E-Klausur können alle oder einzelne Aufgaben aus Multiple-Choice-Fragen bestehen. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis einschließlich der Aufgabenstellung, der Musterlösung für die Multiple Choice Aufgaben und des Bewertungsschemas zu gewähren.

Eine Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Bei schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren oder einzelne Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren in Prüfungen sind die Prüflinge spätestens zu Beginn des Semesters durch die jeweiligen die Veranstaltung durchführenden Prüfenden zu unterrichten, welche der schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren abzulegen sind oder welche der schriftlichen Prüfungen Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten.

Eine Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu erstellen. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest.

Die Prüfenden legen für jede schriftliche Prüfung mit dem Multiple-Choice-Verfahren eine absolute und eine relative Bestehensgrenze fest und geben diese mit der Aufgabenstellung bekannt. Der für die Prüfung bestellte Prüfer bewertet die Prüfung. Für falsche Antworten werden keine Punkte abgezogen.

Der Prüfungsausschuss dient als Kontrollgremium, das letztendlich in Fällen entscheidet, in denen sich Aufgaben als missverständlich herausstellen, keine der angebotenen Lösungen zutreffend ist oder sich die als richtig vorgegebenen Lösung als falsch herausstellt. Dabei ist für alle Studierende, die an der Prüfung teilgenommen haben, Chancengleichheit zu wahren, d. h. die unklaren Fragen sind zu eliminieren und für alle Studierenden bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen.

Vor Durchführung einer Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen sind dem Prüfungsausschuss von den Prüfenden folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema mit absoluten und relativen Bestehensgrenzen.

2. § 23 Abs. 1 vorletzter Punkt letzter Satz wird gestrichen und dort folgende Sätze eingefügt:

- Das Testergebnis muss spätestens bis zu zwei Monate nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden; Ausnahmen sind nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind der Master-Studiengang International Business und der deutsch-argentinische Master-Studiengang (Maestria argentino-Alemana) International Business/Negocios Internacionales.

3. § 25 wird um Abs. 8 ergänzt:

- (8) Sieht die Studienstruktur ein Modul Unternehmensprojekt vor, so kann die Anmeldung zur Masterarbeit erst erfolgen, wenn das Modul Unternehmensprojekt bestanden ist.

## **Art. 2 Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2020.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung in dem entsprechenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz vom 6. Juli 2017.

Mainz, den 23.10.2019

Die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft,  
der Hochschule Mainz  
Prof. Dr. Anett Mehler-Bicher